



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

8. Auflösung der Ehe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Erwerbsgeschäften, Abschluß von längeren Pacht- und Mietverträgen, von Lehr- und Dienstverträgen auf länger als ein Jahr, Übernahme von Bürgschaft usw.

Am besten erkundigt sich der Vormund in zweifelhaften Fällen beim Vormundschaftsgericht.

Der Vormund hat das Vermögen des Mündels mit Treue, Ehrlichkeit und Ordnung zu verwalten. Ist das Vermögen größer, so wird ein **Gegenvormund** ernannt. Dieser hat den Vormund zu beaufsichtigen und hat das Recht und die Pflicht, vom Vormund Auskunft über die Führung der Vormundschaft zu verlangen und Einsicht in die Papiere zu tun. Über die Vermögensverwaltung hat der Vormund jedes Jahr dem Vormundschaftsgericht **Rechnung** zu legen.

Vormund und Gegenvormund erhalten als Legitimation eine **Bestallung**.

In der Regel muß die Vormundschaft unentgeltlich geführt werden. Nur wenn das Vermögen des Mündels und der Umfang der Geschäfte es rechtfertigen, kann das Vormundschaftsgericht ein Honorar gewähren.

Sind die Eltern oder der Vormund an der Ausübung ihrer Pflicht behindert, oder will der Vormund mit dem Mündel ein Rechtsgeschäft abschließen oder gegen das Mündel einen Rechtsstreit führen, so wird dem Mündel ein **Pfleger** bestellt. Für die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

*

Achter Abschnitt: Die Auflösung der Ehe.

Die Ehe wird gelöst:

1. durch **Scheidung**;
2. durch **Tod** oder **Todeserklärung**.

Ehescheidungsgründe sind: Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, böswilliges Verlassen, schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, Mißhandlung, ehrloses und unsittliches Verhalten, dauernde Trunksucht, Geisteskrankheit. Die Klage auf Ehescheidung ist durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht zu vertreten. Zuständig ist das Gericht, wo der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Der gerichtlichen Entscheidung geht in der Regel ein Sühneterrin vor dem Amtsgericht voraus.

Was für **Folgen** bringt die Scheidung mit sich?

Auf jeden Fall verliert der Mann Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau. Es findet Auseinanderetzung statt.

Im Ubrigen kommt es vor allem darauf an, wer für den schuldigen Teil erklärt wird.

Ist der Mann der Schuldige, so hat er die Frau bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung zu unterhalten, sofern sie selbst ihren Unterhalt weder aus Einkünften ihres Vermögens, noch ihres Erwerbes bestreiten kann, und der Mann zur Gewährung desselben imstande ist.

Geschenke, die die Frau während des Brautstandes und während der Ehe dem Mann gemacht hat, kann sie zurückverlangen. Die Frau hat grundsätzlich die Wahl, ob sie den Familiennamen des Mannes weiterführen oder ihren Mädchennamen wieder annehmen will. War sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie bis zur Eingehung der Ehe hatte. Ist die Frau die Schuldige, so hat sie keinen Anspruch auf Unterhalt, muß den Mann sogar unterhalten, wenn er dazu nicht imstande ist; die Weiterführung seines Namens kann der Mann ihr untersagen.

Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so fällt die Unterhaltspflicht weg.

Sind minderjährige Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so bleibt dem Vater das Recht zur Vertretung des Kindes. Die Sorge für die Person des Kindes steht, wenn der Mann schuldig, der Frau, wenn diese schuldig, dem Mann zu.

Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über 6 Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann aber auch anders entscheiden.

Durch die Scheidung oder durch Tod eines Ehegatten erlangen beide Ehegatten das Recht der **Wiederverheiratung**. Dies Recht erwerben sie nicht durch Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Für **nichtig** wird eine Ehe erklärt, wenn bei der Schließung die vorgeschriebene Form nicht beachtet ist, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig, bewußtlos, geisteskrank oder anderweitig verheiratet war. Dasselbe gilt, wenn die Ehe zwischen nahen Verwandten geschlossen war. Auch eine Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist nichtig. Die Nichtigkeit der Ehe kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden.